

BGer 5F 29/2023 vom 13. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_29_2023

FR: TF 5F 29/2023 du 13 décembre 2023

IT: TF 5F 29/2023 del 13 dicembre 2023

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgericht 5A_343/2023 vom 12. Mai 2023 | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfertigung sofort in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können deshalb grundsätzlich nicht abgeändert werden. Indes unterliegen sie der Revision, weshalb die Eingabe als Revisionsgesuch entgegenzunehmen ist.

E. 2

Allerdings kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils nur aus einem in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Revisionsgrund verlangt werden, wobei dieser in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Die Gesuchstellerin nennt keine Revisionsgründe und führt auch inhaltlich nichts aus, was sinngemäss auf einen Revisionsgrund schliessen lassen könnte. Vielmehr möchte sie die Unterhaltsfestsetzung erneut zur Diskussion stellen. Dies ist nach dem Gesagten nicht möglich. Auf das Revisionsgesuch ist folglich nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.